

Satzung

Schachklub Gründau e.V.

§ 1

Der Verein „Schachklub Gründau e.V.“ (abgekürzt: SK Gründau) mit Sitz in Gründau, Ortsteil Niedergründau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung regelmäßiger Trainingsstunden zur Erlernung des Schachsports, die Durchführung von Wettkämpfen innerhalb des Vereins, die Beteiligung an Schachwettkämpfen im Liga- und Turnierbereich, die eigene Organisation und Ausrichtung von Schachturnieren sowie die Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen zur Nachwuchsgewinnung für den Schachsport.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Beschluss des Vorstands. Mit Beantragung der Aufnahme erklärt sich der Betroffene damit einverstanden, die Satzungsbestimmungen einzuhalten.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder, die auch ordentliche Mitglieder sind, haben kein zusätzliches (kein doppeltes) Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Ein Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand durch ausdrückliche Erklärung mitzuteilen.
- (6) Ein Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn einer der unterhalb aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

1. Verstoß gegen Zweck, Satzung oder Interessen des Vereins
2. Vereinschädigendes Verhalten
3. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Dieser ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder herabsetzen oder ganz erlassen.
- (4) Bei Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern haben diese keinen Anspruch auf Erstattung der Mitgliedsbeiträge oder Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand i.S.d. § 26 BGB:

1. erster Vorsitzender
2. zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

4. Schriftführer
5. Gerätewart
6. Turnierleiter
7. Pressewart
8. Jugendleiter

Beisitzer können nach Bedarf gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (3) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. §26 BGB.

Im Außenverhältnis sind jeweils alleine vertretungsberechtigt:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Kassenwart.

Im Innenverhältnis wird der Verein grundsätzlich durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Der zweite Vorsitzende übernimmt die Vertretung, sollte der erste Vorsitzende verhindert sein. Nur bei Verhinderung beider Vorsitzender geht die Vertretung an den Kassenwart über.

- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durchgeführt, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, der auch zu dieser einlädt. Die Vorstandssitzung ist nur öffentlich, wenn der Vorstand dies beschließt.

(5) Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied i.S.d. BGB anwesend ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von 2 Jahren aus, wird sein Amt kommissarisch vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. In diesem Falle kann die Mitgliederversammlung eine Neuwahl für dieses Amt bis zum Ablauf der Amtszeit vornehmen.

§ 9 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den ersten Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Beantragen ein Drittel oder mehr aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung, hat der erste Vorsitzende diese innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

(3) Der erste Vorsitzende hat die Leitung über die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt solange einem vorab gewählten Versammlungsleiter bis der erste Vorsitzende gewählt wurde.

(4) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt ausschließlich durch die Jahreshauptversammlung.

(5) Alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Folgende Aufgaben erfüllt ausschließlich die Jahreshauptversammlung:

1. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beitragsfestsetzungen

(6) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechte von nicht anwesenden Mitgliedern können weder ausgeübt noch übertragen werden. Alle Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

(7) Anträge können durch Mitglieder jederzeit gestellt werden. Ausgenommen davon sind Wahlen, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Diese müssen bei Einladung auf der Tagesordnung vermerkt sein.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

(9) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt oder für ein Amt mehrere Mitglieder zur Wahl stehen.

(10) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder sind nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie haben die Kassenführung des Kassenwarts zu prüfen, der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwarts zu beantragen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Prüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12 Allgemeines

- (1) Alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren, ebenso alle Wahlergebnisse. Alle Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden (oder bei Abwesenheit in der Sitzung von seinem Vertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Der Kassenwart hat die Geschäftsvorfälle stets sorgsam zu überwachen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich dafür einberufen wurde. Der Beschluss benötigt eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gründau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext von der Mitgliederversammlung am 15.05.2018 beschlossen wurde.

Gründau, den 15.05.2018

Dr. Christine Deutsch-Sauermann
(1. Vorsitzende)

Stefan Achtzehnter
(Schriftführer)